



# **E-DRÄS 5**

## **Änderungen an DRS zur Lageberichterstattung**

### **Öffentliche Diskussion**

Frankfurt/ Main, 23. November 2009



# Projekt-Überblick

## „General-Überholung“ der DRS zur Lageberichterstattung

- DSR-Entscheidung im Herbst 2008: Überarbeitung und Konsolidierung von DRS 5 u.15
- Grundlagen:
  - Erhebung bei Erstellern, Abschlussprüfern, Analysten, DPR, IDW, WPK, Hochschullehrern
  - Andere Entwicklungen (z.B. Überlegungen des IASB)

## Phasen des Projekts

- **Phase 1** (2009): geänderte Gesetzesnormen (BilMoG), Finanzkrise („Hinweis Prognoseberichterstattung“), Konkretisierungen bestehender Regelungen
- **Phase 2** (2010): grundlegende Überarbeitung auf Basis der Erhebung und sonstiger Entwicklungen



# Überblick E-DRÄS 5

## BilMoG

- Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem (IKR) bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess
- Corporate Governance Erklärung
- Verweismöglichkeit auf den Anhang

## Finanzkrise

- Prognosebericht in der Krise

## Redaktionelle Anpassungen

- Integration von DRS 15a in DRS 15

## Sonstige Anpassungen

- Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren
- Aufhebung der Pflicht zur Trennung von Risiko- und Prognosebericht
- Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzzeit)
- Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten



# IKR bezogen auf Konzernrechnungslegungsprozess

## Internes Kontrollsystem

- Grundsätze/Verfahren zur Sicherung der Wirksamkeit der Kontrollen (**Kontrollziel**: Regelungskonformität)
- Verfahren zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Kontrollen (falls implementiert)
- Internes Revisionssystem soweit Maßnahmen in Bezug auf das Kontrollziel betreffend

## Internes Risikomanagementsystem

- Maßnahmen zur Identifizierung/Bewertung von Risiken, die dem Kontroll-Ziel entgegenstehen könnten
- Maßnahmen zur Begrenzung erkannter Risiken
- Maßnahmen zur Überprüfung erkannter Risiken hinsichtlich ihres Einflusses auf den Konzernabschluss
- Abbildung dieser Risiken

Wesentlichkeit

- Einbezogene Unternehmen
- Konsolidierung

Ausführungen zur Effektivität nicht gefordert



# IKR bezogen auf Konzernrechnungslegungsprozess (2)

- Ihre Anmerkungen: Regelungen sachgerecht und ausreichend?



# Corporate Governance Erklärung (§ 289a HGB)

- Anwendungsbereich: Börsennotierte Aktiengesellschaften und Aktiengesellschaften, die andere Wertpapiere (keine Aktien) begeben haben, welche an der Börse gehandelt werden
- Veröffentlichung im Lagebericht (nicht prüfungspflichtig) oder auf der Internetseite
- Relevant für Konzernlagebericht, wenn mit Lagebericht des Mutterunternehmens offengelegt

## Elemente der Erklärung gemäß E-DRÄS 5

Die Erklärung durch Vorstand und Aufsichtsrat, dass dem Deutschen „Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde (und ggf. Abweichungen hiervon)

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden (z.B. Arbeits- und Sozialstandards)

Eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.

## Corporate Governance Erklärung (§ 289a HGB) (2)

- Ihre Anmerkungen: Vorschlag angemessen?



# Verweismöglichkeit auf den Anhang

⇒ **Angaben im Rahmen der Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten**

⇒ **Drei der neun übernahmerelevanten Angaben gem. § 315 Abs. 4 HGB:**

- Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals (bei verschiedenen Aktiengattungen sind die damit verbundenen Rechte und Pflichten und der Anteil am gezeichneten Kapital anzugeben).
- Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital des Unternehmens, wenn sie 10 % der Stimmrechte überschreiten.
- Entschädigungsvereinbarungen des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen worden sind.



# Prognosebericht in der Krise (1)

## Aussagen aus Lageberichten für 2008

- Wirtschaftliches Umfeld derzeit nicht einschätzbar
- Beispiellose Dynamik der Krise -> Kurzlebigkeit aller wirtschaftlichen Voraussagen und „groteske“ Fehleinschätzungen

⇒ Quantitative Prognosen nicht möglich; Qualitative Trendaussagen nicht möglich

## Reaktion DSR DSR veröffentlicht Hinweis zur Prognoseberichterstattung



**Berlin, 27.03.2009**

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) nimmt unter besonderer Berücksichtigung der derzeitigen Wirtschaftskrise und der nur schwer einschätzbaren künftigen wirtschaftlichen Entwicklung Stellung zum Prognosebericht gemäß DRS 15 –



## Prognosebericht in der Krise (2)

Verzicht auf Trendaussagen nicht zulässig

Szenarien anstatt eindimensionaler Trendaussagen (betreffend die Entwicklung des Konzerns und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen)

Einklang der Aussagen mit den an das Management kommunizierten Prognosen

Trendaussagen können weniger konkret als üblich gemacht werden, insbesondere für dem nächsten Geschäftsjahr nachfolgende Geschäftsjahre

### **E-DRÄS 5**

- Besondere Umstände
- Hohe Unsicherheit in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen
- Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt



## Prognosebericht in der Krise (3)

- Ihre Anmerkungen: Weitere Anpassungen notwendig?



# Risikoberichterstattung über Finanzinstrumente (FI)

Voraussetzung für Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von FI:

-> Wesentlichkeit für Lage oder voraussichtliche Entwicklung:

Grundeinstellung zum Risiko

Risikoarten aus FI, denen der Konzern ausgesetzt ist (Marktpreis-, Ausfall-, Liquiditätsrisiken)

Risikomanagementziele für die einzelnen Arten von Risiken

Risikomanagementmethoden bezüglich der Risiken, die der Konzern eingeht



# Risikoberichterstattung über Finanzinstrumente (2)

## Grundeinstellung zum Risiko:

- Risikoneigung beim Einsatz von Finanzinstrumenten, z.B. risikoaverse Grundeinstellung

## Risikoarten aus FI, denen der Konzern ausgesetzt ist

- Art und Ausmaß der Risiken (z.B. durch Sensitivitätsanalysen, wie Value-at-risk)
- Offene Risikopositionen, nicht durch konkrete Sicherungsgeschäfte gedeckte Marktpreisrisiken, Ausfallrisiken bzw. Liquiditätsrisiken (wenn erforderlich, ist Maximalrisiko anzugeben!)

## Risikomanagementziele für die einzelnen Arten von Risiken

- Wann werden Risiken vermieden, wann werden Risiken grundsätzlich eingegangen (und ggf. anderweitig gesteuert)?



# Risikoberichterstattung über Finanzinstrumente (3)

## Risikomanagementmethoden bezüglich der Risiken, die der Konzern eingeht

- Risikosteuerung (Minimierung, Reduktion, Versicherung bzw. Überwälzung)
- Systematik, Art und Kategorien der eingegangenen Sicherungsgeschäfte
- Sofern für das Verständnis der Risikomanagementmethoden erforderlich:
  - Welche Finanzinstrumente werden zur Absicherung welcher Risiken eingesetzt?
  - Einzelangaben zu Grund- und Sicherungsgeschäften, unabhängig von der Art der bilanziellen Behandlung: Art der Grundgeschäfte, Art der verwendeten Sicherungsinstrumente, Art der Risiken, die gesichert werden, Maßnahmen zur Sicherstellung der beabsichtigten Effektivität der Risikoabsicherungen (z.B. die kontinuierliche Beobachtung von Risikolimiten, Art der Sicherungsbeziehung (Mikro-, Portfolio-, Makro-Hedge), Antizipative Sicherungsbeziehungen



# Risikoberichterstattung über Finanzinstrumente (4)

## Definition „Finanzinstrument“

- *Alle Verträge, die für eine der beteiligten Seiten einen finanziellen Vermögenswert und für die andere Seite eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument schaffen. (Für Zwecke der Lageberichterstattung kann davon ausgegangen werden, dass diese Definition im Einklang zu den Regelungen des IASB steht.)*



# Risikoberichterstattung über Finanzinstrumente (5)

- Ihre Anmerkungen:
  - Konkretisierung angemessen?
  - Definition „Finanzinstrument“ sachgerecht?



# Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren

## Management Approach

- Regelmäßige Beurteilung durch Management
- Entscheidungsgrundlage des Managements

## Bedeutsamkeit

- Für die Geschäftstätigkeit bedeutsam
- Für Einschätzung des Geschäftsverlaufs oder der Lage bedeutsam

- Grundsätzlich qualitative Angaben; wenn qualitative Angaben allein nicht ausreichend sind, um ein Verständnis über Lage und den Geschäftsverlauf herzustellen, sind zusätzlich quantitative Angaben notwendig
- Beispiele: Informationen über den Kundenstamm, über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, über den Bereich Forschung und Entwicklung, über gesellschaftliche Reputation des Konzerns



## Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren (2)

- Ihre Anmerkungen:
  - Vorgehensweise angemessen?
  - Beispiele im Anhang angemessen?



# Weitere Änderungen

## **Getrennte Darstellung von Risikobericht und Bericht über die voraussichtliche Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken (Prognosebericht)**

- Pflicht zur getrennten Darstellung aufgehoben -> Prognosebericht = Chancen & Risiken-Bericht

## **Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzeid)**

- Wortlaut des Bilanzeids vorgegeben. Entweder separate Erklärung für Abschluss und Lagebericht oder für Abschluss und Lagebericht zusammen

## **Integration von DRS 15a in DRS 15**

- Die neun geforderten Berichtselemente des § 315 Abs. 4 HGB wurden in DRS 15 unter einem separaten Kapitel aufgenommen, DRS 15a wird aufgehoben.

Dr. Thomas Schmotz  
Projekt Manager

Zimmerstr. 30  
10969 Berlin  
Tel. 030 20 64 12-20  
Fax 030 20 64 12-15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de)  
[schmotz@drsc.de](mailto:schmotz@drsc.de)